



9/3

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Heilbronn

vom 14. Juni 2000

Bekannt gemacht in der Stadtzeitung Nr. 13 vom 29. Juni 2000¹

Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578) sowie §§ 2, 5 a, 6 und 8 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg in der Fassung vom 28. Mai 1996 (GBl. S. 481) am 14. Juni 2000 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

§ 1 Steuergegenstand.....	2
§ 2 Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger	2
§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht	2
§ 4 Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer	2
§ 5 Steuersatz.....	3
§ 6 Gefährliche Hunde	3
§ 7 a u f g e h o b e n	4
§ 8 Steuerbefreiungen	4
§ 9 Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen	4
§ 10 Festsetzung und Fälligkeit.....	4
§ 11 Anzeigepflicht.....	4
§ 12 Hundesteuermarken.....	5
§ 13 Ordnungswidrigkeiten	5
§ 14 In-Kraft-Treten	5

¹ Geändert durch Satzung vom

19.10.2000 (Stadtzeitung Nr. 22 v. 02.11.2000), in Kraft seit 01.01.2001

15.12.2009 (Stadtzeitung Nr. 26 v. 31.12.2009), in Kraft seit 01.01.2010

22.10.2015 (Stadtzeitung Nr. 23 v. 12.11.2015), in Kraft seit 01.01.2016



§ 1

Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Heilbronn erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Stadt Heilbronn steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz in Heilbronn hat.

§ 2

Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 11 Absatz 2 und § 12 Absatz 5 bleiben unberührt.

§ 4

Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.



§ 5 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für

- | | |
|--|--------------|
| a) den ersten Hund | 110,-- Euro, |
| b) den zweiten und jeden weiteren Hund | 240,-- Euro, |
| c) jeden gefährlichen Hund i.S. von § 6 Abs. 1 | 300,-- Euro, |
| d) a u f g e h o b e n | |

(2) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

(3) Hunde, für die nach § 8 eine Steuerbefreiung gewährt wird, bleiben bei der Berechnung der Anzahl der Hunde außer Betracht.

§ 6 Gefährliche Hunde

(1) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, bei denen aufgrund ihres Verhaltens, aufgrund rassespezifischer Merkmale oder aufgrund besonderer Veranlagung oder Erziehung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit auszugehen ist, so dass eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen oder Tieren besteht.

(2) Als gefährliche Hunde gelten aufgrund rassespezifischer Merkmale insbesondere Hunde der folgenden Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, solange nicht der Hundehalter für den einzelnen Hund nachweist, dass dieser keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweist:

- a) American Staffordshire Terrier
- b) Bullterrier
- c) Pit Bull Terrier

(3) Als gefährliche Hunde gelten im Einzelfall auch Hunde der folgenden Rassen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen als den von Absatz 2 erfassten Hunden, wenn Anhaltspunkte auf eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren hinweisen:

- a) Bullmastiff
- b) Staffordshire Bullterrier
- c) Dogo Argentino
- d) Bordeaux-Dogge
- e) Fila Brasileiro
- f) Mastin Espanol
- g) Mastino Napoletano
- h) Mastiff
- i) Tosa Inu

(4) Der Nachweis, ob ein Hund der unter Absatz 2 aufgeführten Rassen, Gruppen oder Kreuzungen nicht oder nicht mehr gesteigert aggressiv ist, kann vom Hundehalter durch eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde erbracht werden. Die Entscheidung, dass ein Hund gefährlich im Sinne von Absatz 1 oder Absatz 3 ist, trifft die Ortspolizeibehörde.



§ 7 a u f g e h o b e n

§ 8 Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe tauber oder sonst hilfebedürftiger Personen dienen. Sonst hilfebedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen.
 2. Hunden, die innerhalb von 12 Monaten vor dem in § 9 Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.
- (2) Für gefährliche Hunde i.S. von § 6 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Absatz 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
- (2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn
 1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
 2. **a u f g e h o b e n**
 3. in den Fällen des § 8 Absatz 1 Nr. 2 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von 12 Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.

§ 10 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.
- (2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Absatz 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.
- (3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Absatz 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

§ 11 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat der Stadt schriftlich anzuzeigen.
Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits einen gefährlichen Hund i.S. von § 6 hält, hat dies innerhalb eines Monats nach diesem Termin der Stadt schriftlich anzuzeigen.



Jeder Hundehalter, dessen angemeldeter Hund nach Inkrafttreten dieser Satzung als gefährlicher Hund i.S. von § 6 einzustufen ist, hat dies innerhalb eines Monats nach dem die Voraussetzungen des § 6 vorliegen der Stadt schriftlich anzuzeigen.

(2) Endet die Hundehaltung, ändert sich die Art der Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.

(4) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Absatz 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 12

Hundesteuermarken

(1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt Heilbronn bleibt, ausgegeben.

(2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Stadt Heilbronn kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.

(3) **a u f g e h o b e n**

(4) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden, anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.

(5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der schriftlichen Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Stadt zurückzugeben.

(6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr von 10,-- DM (5,-- Euro) ausgegeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die Ersatzmarke unverzüglich an die Stadt zurückzugeben. Eine unbrauchbar gewordene Steuermarke wird kostenlos ersetzt; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 11 oder 12 zuwiderhandelt.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Heilbronn vom 12. Dezember 1996 außer Kraft.

Die genannten Euro-Beträge treten zum 1. Januar 2002 in Kraft, gleichzeitig treten die genannten DM-Beträge außer Kraft.